

§ 2 Ergänzende Leistung für Kinder

¹Ärztinnen und Ärzte erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder

- a) vom 1. Dezember 2022 bis 31. Oktober 2024 in Höhe von 36,33 €,
- b) ab 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 in Höhe von 38,06 €,
- c) ab 1. Februar 2025 in Höhe von 40,15 €

monatlich. ²Die ergänzende Leistung für Kinder wird insgesamt höchstens in der Höhe gewährt, in der das Tabellenentgelt (ohne vorweggewährte Stufen nach § 16 Absatz 3 und 4 TV-Ärzte) und die persönliche Zulage (§§ 13, 14 Absatz 2 TV-Ärzte) hinter dem Grenzbetrag für die ergänzende Leistung für Kinder (Kindergrenzbetrag) zurückbleiben. ³Dieser Kindergrenzbetrag beträgt

- a) vom 1. Dezember 2022 bis 31. Oktober 2024 in Höhe von 5.504,01 €,
- b) ab 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 in Höhe von 5.704,01 €,
- c) ab 1. Februar 2025 in Höhe von 6.017,73 €

monatlich. ⁴Der Kindergrenzbetrag nach Satz 3 von nicht vollbeschäftigte Ärztinnen und Ärzten vermindert sich entsprechend dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit.